IVB
BEHINDERTENSELBSTHILFE

Medienmitteilung

Wer Behinderte diskriminiert, riskiert eine Freiheitsstrafe!

Mit der Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches soll die Diskriminierung von behinderten Menschen strafrechtlich der Rassendiskriminierung gleich gestellt werden. Auf Initiative der IVB Behindertenselbsthilfe beider Basel werden im Landrat und im Grossen Rat zwei gleichlautende Vorstösse eingereicht, welche die beiden Basel zur Einreichung entsprechender Standesinitiativen auffordern.

Basel/Binningen, 2. Dezember 2010 – Die Bundesverfassung garantiert, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. In Artikel 8 wird festgehalten, dass niemand diskriminiert werden darf wegen der Rasse, des Geschlechts, einer religiösen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Doch trotz dieses klaren Diskriminierungsverbotes hinsichtlich behinderter Menschen sind im Schweizerischen Strafgesetzbuch unter dem Titel «Rassendiskriminierung» nur Bestimmungen über die Diskriminierung wegen Rasse, Ethnie und Religion enthalten.

Aus diesem Grunde wurde die Strafanzeige, welche die IVB Behindertenselbsthilfe beider Basel vor einem Jahr gegen die Invalidenversicherung wegen ihrer umstrittenen Plakatkampagne einreichte, an den zivilrechtlichen Weg verwiesen. Die IV operierte damals mit fragwürdigen und beleidigenden Aussagen wie: «Behinderte kosten uns nur Geld» oder «Behinderte sind dauernd krank». Auf Druck der IVB und anderer Behindertenorganisationen wurde die Plakatkampagne von Bundesrat Didier Burkhalter gestoppt und die IVB verzichtete in der Folge auf die Anstrengung eines Prozesses.

Für IVB-Präsident Marcel W. Buess ist die Zeit reif, dass das Diskriminierungsverbot auch im Falle von behinderten Menschen strafrechtlich konsequent umgesetzt wird und die heute diesbezüglich bestehende Rechtsungleichheit rasch korrigiert wird. Eine gesellschaftliche Integration von behinderten Menschen sei nur dann vollwertig, wenn diese strafrechtlich gleichwertig geschützt sind wie Personen zum Beispiel wegen ihrer Rasse oder Religion, betont Buess.

Mit einer entsprechenden Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) soll nun analog zur Rassendiskriminierung auch die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen strafrechtlich verfolgt werden können. So soll künftig mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft werden, wer zum Beispiel durch Wort, Schrift oder Tätlichkeiten eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Behinderung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert.

IVB Geschäftsstelle • Schlossgasse 11 • 4102 Binningen • Tel.: 061 426 98 00 • fax: 061 426 98 05 • PC 40-14018-0 • www.ivb.ch
Postadresse: **IVB** • Postfach • 4002 Basel

In den Kantonsparlamenten beider Basel werden deshalb am Mittwoch, 8. Dezember 2010 zwei gleichlautende Vorstösse eingereicht, welche die Regierungen zur Lancierung entsprechender Standesinitiativen verpflichten. Den eidgenössischen Räten soll damit die Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit einem neuen Artikel 261ter (Diskriminierung Behinderter) beantragt. Georges Thüring (SVP, Grellingen) reicht eine entsprechende Motion im Landrat ein. Im Grossen Rat wird der Antrag durch Dr. André Weissen (CVP, Riehen) eingebracht. Beide Parlamentarier sind Vorstandsmitglieder der IVB.

Für Grossrat André Weissen würde es den gerade auch in der Behindertenpolitik fortschrittlichen Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft gut anstehen, wenn sie diese Standesinitiativen einreichen würden. Die beiden Kantone würden damit zeigen, dass ihnen der Integrationsauftrag bezüglich behinderter Menschen ernst ist. Seitens der Behinderten würde dies zweifellos als ein sehr wichtiges Signal empfunden. Landrat Georges Thüring zählt bei diesem Anliegen ganz klar auch auf eine starke Unterstützung aus den bürgerlichen Kreisen.

Kontakt:

Marcel W. Buess, Präsident	*061 426 98 07 /* ***079 644 40 45***
Markus Schneiter, Geschäftsführer	*061 426 98 01 /* ***079 356 03 12***
Landrat Georges Thüring	***079 644 05 14***
Grossrat Dr. André Weissen	***079 674 62 62***